

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2014

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Offenlage des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung zur Teilungsvermessung des Grundstücks Gemarkung Hilden Flur 64 Flurstück 736 (Dahlienweg 16/18)
2. Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre Nr. 52 der Stadt Hilden für den Bereich Eichenstraße/ Zeißweg/ Düsseldorfer Straße
3. Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Wahlperiode 2014 - 2020

Bekanntmachung des Zweckverbandes Volkshochschule Hilden-Haan

4. Jahresabschluss 2012 sowie Entlastung des Vorstandsvorstehers

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Hilden

5. Pflasterbauarbeiten Mittelstraße

Jahrgang	21
Nr.	16
Datum	09.07.2014

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2014

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat	29.		26.		14.	25.	01.			01.		17.
Haupt- und Finanzausschuss			05.	30.								03.
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		19.							04.			05.
Ausschuss für Schule und Sport		05.							24.			10.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz		06.						28.			27.	
Jugendhilfeausschuss		13.							25.			11.
Paten- und Partnerschaftsausschuss		10.										
Personalausschuss		10.										
Rechnungsprüfungsausschuss				02.							05.	
Sozialausschuss		05.							15.			01.
Stadtentwicklungsausschuss	22.	12.		09.	07.				10.	22.	26.	
Wahlausschuss				10.	28.	17.						
Wahlprüfungsausschuss									02.			
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch.		13.						28.			19.	
Integrationsrat	23.									30.		

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter ☎ 0 21 03 / 72-106 oder mailto:buergemeisterbuero@hilden.de angefordert werden.
 Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Offenlage des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung zur Teilungsvermessung des Grundstücks Gemarkung Hilden Flur 64 Flurstück 736 (Dahlienweg 16/18)

Das Sachgebiet Vermessung und Liegenschaften der Stadt Hilden hat eine Vermessung zur Teilung des Grundstücks Gemarkung Hilden Flur 64 Flurstück 736 (Dahlienweg 16/18) durchgeführt. Am 31.03.2014 wurden das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung den ermittelbaren Beteiligten bekannt gegeben.

Aktuelle Wohnadresse der Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Hilden Flur 42 Flurstück 423 konnten nicht ermittelt werden.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes NRW (VermKatG NRW) wird hiermit das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung den Beteiligten durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 31.03.2014 bekannt gegeben.

Der o.g. Grenzniederschrift liegt in der Zeit vom

17.07.2014 bis einschließlich 18.08.2014

während der Dienststunden im Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 453, zur Einsichtnahme aus. Dienststunden sind montags und freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags und mittwochs in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist gilt der Inhalt der Grenzniederschrift als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offengelegte Grenzniederschrift kann innerhalb eines Monats nach Ende der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - eingereicht werden.

Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das bisher einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden in Verbindung zu setzen. Etwaige Unstimmigkeiten könnten somit bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Ich weise jedoch ausdrücklich daraufhin, dass die Klagefrist von einem Monat sich durch ein solches Gespräch nicht verlängert.

Hilden, den 30.06.2014
Birgit Alkenings
Bürgermeisterin

2. Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre Nr. 52 der Stadt Hilden für den Bereich Eichenstraße/ Zeißweg/ Düsseldorfer Straße

Aufgrund des § 17 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) geändert wurde, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194), hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 01.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Veränderungssperre

- (1) Die Satzung vom 04.09.2013, bekanntgemacht am 06.09.2013, über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 225 für den Bereich Eichenstraße/ Zeißweg/ Düsseldorfer Straße, wird aufgehoben.
- (2) Das Plangebiet wird begrenzt im Norden durch die Eichenstraße, im Osten durch die Walter-Wiederhold-Straße, im Westen durch die Niedenstraße und im Süden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 183, 24, 25, 134, 121, 192, 191 und 18, alle in Flur 2 der Gemarkung Hilden.
- (3) Im Übersichtsplan, der Bestandteil der Satzung ist, ist der räumliche Geltungsbereich der aufzuhebenden Veränderungssperre schwarz umrandet.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

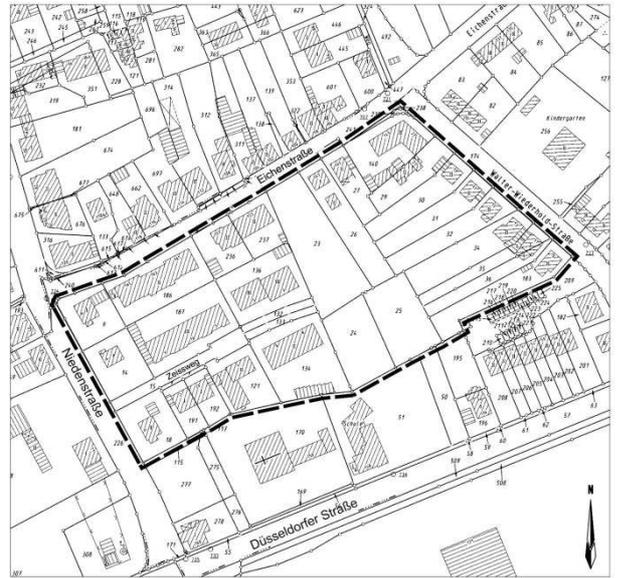
1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hilden geltend gemacht und dabei der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, dargelegt worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 4. Die Satzung sowie ein Lageplan, aus dem das Gebiet der Veränderungssperre hervorgeht, liegen während der Dienststunden im Rathaus, Planungs- und Vermessungsamt in Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 439, öffentlich aus.
- 5. Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre Nr. 52 der Stadt Hilden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hilden, den 02.07.2014
 Birgit Alkenings
 Bürgermeisterin



Plan zur Aufhebung der Veränderungssperre Nr.52

Teile der Flur 2 der Gemarkung Hilden

 Grenze des von der aufgehobenen Veränderungssperre betroffenen Gebietes
© Kartengrundlage: Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt



3. Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Wahlperiode 2014 - 2020

Nach § 2 Abs.3 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO), jeweils in der aktuellen Fassung, besteht der Wahlausschuss für das Wahlgebiet der Stadt Hilden aus der Wahlleiterin als Vorsitzende oder deren Stellvertreter als stellvertretendem Vorsitzenden und 8 Beisitzern und deren Stellvertretern, die vom Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 25.06.2014 gewählt worden sind.

Wahlleiterin und Vorsitzende des Wahlausschusses ist Bürgermeisterin Birgit Alkenings. Stellvertretender Wahlleiter und stellvertretender Vorsitzender des Wahlausschusses ist 1. Beigeordnete Norbert Danscheidt.

Als Beisitzer/innen und deren Stellvertreter/innen sind vom Rat der Stadt Hilden die nachstehend genannten Personen berufen worden:

Beisitzer/innen	Stellvertreter/innen
Manfred Böhm	Anabela Barata
Fred-Harry Frenzel	Michael Deprez
Wolfgang Greve-Tegeler	Thomas Grünendahl
Kirsten Joseph	Dörthe Dylewski
Steffen Kirchhoff	Torsten Brehmer

Prof. Dr. Christina Krasemann-Sharma	Hans-Jürgen Niederquell
Hartmut Toska	Klaus-Dieter Bartel
Kurt Wellmann	Hans-Werner Schneller

Hilden, 08.07.2014
 Birgit Alkenings
 Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Volkshochschul-Zweckverbandes Hilden-Haas

4. Jahresabschluss 2012 sowie Entlastung des Verbandsvorstehers

Die VHS-Zweckverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 22.05.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2012 gem. Anlage wird hiermit gem. § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 3.050,42 € wird anteilig an die beiden Mitgliedsstädte ausbezahlt. Als Berechnungsgrundlage gilt das Verhältnis der Einwohnerzahlen zum 31.12.2012.
3. Der Verbandsvorsteher wird nach § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2012 entlastet.
4. Der Verbandsvorsteher wird gebeten, den Prüfbericht nebst Bestätigungsvermerk sowie den Jahresabschluss 2012 und Lage- und Rechenschaftsbericht gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Der Landrat des Kreises Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 18.06.2014 von dem gemäß § 96 Abs.2 GO NRW angezeigten Jahresabschluss 2012 sowie der Entlastung des Verbandsvorstehers Kenntnis genommen.

Aktiva	01.01.2012	31.12.2012	Passiva	01.01.2012	31.12.2012
1. Anlagevermögen	110.156,99	110.156,99	1. Eigenkapital	232.973,66	-305.683,95
Immaterielle Vermögensgegenstände	7.028,35	11.979,47	Jahresüberschuss	232.973,66	3.050,42
Betriebs- und Geschäftsausstattung	48.254,66	56.087,67	Noch nicht verwendetes Eigenkapital		-308.734,37
Wertpapiere des Anlagevermögens	36.423,48	42.089,85			
			3. Rückstellungen	5.032.550,98	2.521.562,40
2. Umlaufvermögen	2.230.098,61	2.230.098,61	Pensionen	1.490.665,00	1.487.727,00
Gebühren	29.998,31	33.181,89	Beihilfe	393.063,00	402.078
sonstige öffentlich rechtliche Forderung.	2.357.125,23	1.906.027,13	Sonstige Rückstellungen	571.335,76	608.052,55
Liquide Mittel	303.633,02	290.889,59	Urlaub	15.543,65	13.131,03
			Überstunden	12.234,05	10.573,82
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	11.125,85	10.963,69	Altersteilzeit	1.189,56	0
			4. Verbindlichkeiten	74.036,91	85.840,84
			aus Lieferung und Leistungen	74.036,91	66.193,27
			Sonstige Verbindlichkeiten		19.647,57
			5. passive Rechnungsabgrenzung	2.547,31	49.500,00
Summe Aktiva	2.351.219,290	2.351.219,29	Summe Passiva	-305.683,950	2.351.219,29

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang sowie den Lagebericht – des Volkshochschul-Zweckverband Hilden-Haas für das Haushaltsjahr 01. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft.

In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Zweckverbandsvorstehers.

Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der VHS Hilden-Haas sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, die Übersicht über örtliche festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Zweckverbandsvorstehers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Hilden, 25.02.2014
gez. Michael Witek
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes
der Stadt Hilden

gez. Torsten Schlüter
Verwaltungsprüfer
der Stadt Hilden

Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss und das Bilanztestat für das Jahr 2012 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Entsprechend § 96 Abs. 2 GO NRW werden der Jahresabschluss und das Prüftestat im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei der Volkshochschule Hilden-Haas im Weiterbildungszentrum „Altes Helmholtz“, Gerresheimer Str. 20 in Hilden, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Zugleich besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bericht über die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes, die zur Erteilung des uneingeschränkten Testats vom 25.02.2014 geführt hat.

Hilden, 27.06.2014
gez. Reinhard Gatzke
Stellv. Verbandsvorsteher

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Hilden

5. Pflasterbauarbeiten Mittelstraße

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Sanierung von 2 Teilbereichen der Mittelstraße durch Rinnensanierung (ca. 140 qm), Sanierung abgesackter Pflasterflächen in Teilbereichen (gesamt ca. 425 qm) und Regulierung Pflasterflächen Betonsteinpflaster (anthrazit) in Einzelflächen (gesamt ca. 35 qm). Ausführung in mehreren Teilabschnitten

Beginn der Arbeiten: 34. KW 2014

Fertigstellung der Arbeiten: 38. KW 2014

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 30.06.2014 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, per Post, per Fax (02103 / 72 625), per E-Mail (vergabestelle@hilden.de) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

Die Verdingungsunterlagen können auf Wunsch per E-Mail versandt werden.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 22.07.2014, 10:00 Uhr, bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **22.07.2014, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen,
- Bescheinigung über die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträge (Unbedenklichkeitsbescheinigung)
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen,
- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind (**Referenzenliste**),
- die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen,
- die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung,
- das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal,
- die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes.

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Nach § 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW sind alle Bieter verpflichtet eine Tariftreueerklärung für eigene Mitarbeiter, für Mitarbeiter von eventuell eingesetzten Nachunternehmern sowie für eventuell entliehene Mitarbeiter abzugeben. Dies gilt nicht für reine Lieferleistungen/Käufe.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Die Bieter sind bis **zum 01.08.2014** an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann: Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann, Fax: 02104 / 99 – 4403.
